

**Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft unter der Firma Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG**

*Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft wird wie folgt geändert:*

a) § 11 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt ergänzt, wobei lediglich der unterstrichene Passus neu ist:

„Einladung und Tagesordnung sind per Brief, per Telefax oder per E-Mail zu versenden.“

b) § 11 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt, wobei lediglich der unterstrichene Passus neu ist:

„Die Einberufungsfrist beginnt mit der Einlieferung des Einberufungs-schreibens bei der Post bzw. mit dem erfolgreichen Absetzen des Telefax oder der E-Mail bzw. mit der Übergabe an den Gesellschafter oder seinen gesetzlichen Vertreter.“

c) Die Überschrift von § 12 wird wie folgt geändert:

„Gesellschafterversammlung ohne Einberufung; Beschlussfassung außerhalb von Gesellschafterversammlungen“

Anstelle des bisherigen § 12 Abs. 2 werden die folgenden Absätze in § 12 eingefügt:

„(2) Wenn sich sämtliche anwesenden Gesellschafter damit einverstanden erklären, können nicht anwesende Gesellschafter an einer Gesellschafterversammlung telefonisch oder per Videokonferenz teilnehmen und ihre Stimme abgeben.

(3) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit dem Beschlussinhalt oder mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Versammlung einverstanden erklären. Einverständniserklärungen und Stimmabgaben können in diesen Fällen schriftlich (einschließlich Textform, § 126 BGB) telefonisch, per Videokonferenz oder in einer Kombination der vor-geannten Wege erfolgen. § 15 Abs. 4 bis 7 sind entsprechend anzuwenden.“

d) § 18 Abs. 5 erhält neue Sätze 3 und 4 mit folgendem Wortlaut :

„Für die Einberufung gilt § 11 Abs. 5 entsprechend. Sitzungen des Aufsichtsrats können als Präsenzsitzungen oder als Telefon- oder Videokonferenzen oder in Form einer Kombination der vorgenannten Wege erfolgen.“

e) § 19 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt ergänzt, wobei lediglich der unterstrichene Passus neu ist:

„Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend, im Sinne des § 18 Abs. 5 zugeschaltet oder durch Stimmbotschaften vertreten ist.“

f) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 4“, gestrichen.

g) In § 25 Abs. 4 wird der bisherige Text ersetzt durch den Passus „- entfällt -“.